



## HILFE FÜR BEHINDERTE E.V.

- LAGH NW - Dachverband von Behinderten-Selbsthilfevereinigungen in Nordrhein-Westfalen  
Mitglied in der Bundesarbeitsgemeinschaft Hilfe für Behinderte

Landesarbeitsgemeinschaft NW „Hilfe für Behinderte“ · Beelertsteige 5-6 · 4400 Münster

LANDTAG  
NORDRHEIN-WESTFALEN  
11. WAHLPERIODE

**ZUSCHRIFT**  
**11/1883**

4400 Münster, den 3. 1. 1990

Beelertsteige 5-6

Tel.: 02 51 / 4 34 09 und 4 34 00

Statement

AZ: Sch 4 - 1

Die Landesarbeitsgemeinschaft Nordrhein-Westfalen "Hilfe für Behinderte" e.V. (LAGH NW), die den entsprechend § 2 Abs. 4 Nr. 2 SchMG auf die Schulform Sonderschule bezogenen Zusammenschluß von Behinderten- und Eltern-Selbsthilfeverbänden darstellt, in dem die Elternmitwirkung in der Schulform Sonderschule stattfindet, nimmt zu dem Entwurf der FDP-Fraktion eines Gesetzes zur Stärkung der Elternrechte (LT-Drs. 10 / 4568) wie folgt Stellung:

1. Die LAGH NW begrüßt dankbar das Bestreben der F.D.P.-Fraktion die Schulmitwirkung zu verbessern. Die Eltern von behinderten Schülern sind in ganz besonderer Weise auf das Zusammenwirken mit der Schule und darauf angewiesen, daß sie ihre Erfahrungen, Interessen und Wünsche zum Wohle ihrer Kinder bei den Gemeinden, Kreisen, Landschaftsverbänden und den Organen und Behörden des Landes anbringen können. Ihnen kann es nicht nur um die intellektuelle, soziale, politische und weltanschauliche Erziehung und Bildung ihrer Kinder gehen, sondern sie müssen zunächst und begleitend immer wieder auf die - je nach Behinderungsart sehr unterschiedlich zu gestaltende - individuelle und soziale Rehabilitation ihrer Kinder dringen. Jede Verbesserung der Schulmitwirkung, die dieses schicksalmäßige Sonderinteresse der Eltern der behinderten Schüler berücksichtigt und mitumfaßt, wird von uns deshalb dankbar angenommen und bedacht.
2. Im Bestreben, die Schulmitwirkung zu verbessern, erscheinen uns folgende Regelungen des Entwurfs hilfreich und erstrebenswert:  
Art. I Nrn. 5, 6, 9, 11, 15, 18 bis 22.

- 2 -

3. Dem Vorschlag, Gemeindeelternräte einzuführen (Art. I Nrn. 13 und 23), die offenbar öffentlich-rechtlicher Natur, also Zwangskörperschaften, sein sollten, stehen wir eher ablehnend gegenüber.

Zunächst ist auf die verfassungsrechtliche und -politische Problematik hinzuweisen, die damit verbunden ist. Andere Bevölkerungsgruppen, die sich in ihrer spezifischen Interessenwahrnehmung gleichfalls auf Grundrechte stützen, könnten Gleichbehandlung verlangen und ebenfalls einen Sonder-Rat neben dem der Gemeinde anstreben wollen. Dies würde die Gemeindeverfassung in grundlegender Weise verändern und könnte zu einer Aufsplitterung und Erschöpfung der Ressourcen der Gemeindeverwaltung führen, auf deren Betreuung in schulischer und sozialer Hinsicht die Sonderschüler und ihre Eltern besonders angewiesen sind.

In erster Linie fürchten wir indes, daß die besonders schwierige Lage, in der sich die Sonderschüler und ihre Eltern befinden, und die daraus resultierenden notwendigen Sonderinteressen im Gemeindeelternrat bei allem guten Willen nicht wirklich verstanden werden und infolgedessen von ihm auch nicht genügend wirkungsvoll zur Geltung gebracht werden können. Es könnte sich darüber hinaus ergeben, daß der Rat der Stadt - je nach politischer Konstellation - sich durch einen Sonder-Rat, der Bestandteil des staatlich-gemeindlichen Verfassungssystems ist, in seiner Schulverwaltungsverantwortung entlastet fühlt und sich der Sonderschulprobleme unter Hinweis auf die Erledigung im Gemeindeelternrat nicht mehr mit der Intensität widmet, wie er es zur Zeit unter schulischen und sozialen Gesichtspunkten tun muß.

4. Aus dem Vorschlag, Schulmitwirkung bei den Regierungspräsidenten einzuführen (Art. I Nrn. 2 und 14) erscheint uns der letzte Satz des vorgesehenen § 15 b SchMG (Informationspflicht) hilfreich und erstrebenswert. Wir würden auf diese Weise erfahren, ob an sich mitwirkungsbedürftige ministerielle Weisungen im Drange der geschäftlichen Überlast an uns vorbeigegangen sind und ob nicht ganz eindeutige Weisungen des Ministers von dem einen oder anderen Regierungspräsidenten - wie wir meinen - abweichend oder gar rechtswidrig umgesetzt werden, was leider schon vorgekommen ist.

- 3 -

- 3 -

Eine über diese Informationspflicht nach § 15 b S. 2 SchMG hinausgehende Schulmitwirkung bei den Regierungspräsidenten würde dagegen erhebliche Probleme aufwerfen. Die LAGH NW müßte, um das gesetzliche Angebot dann auch zu nutzen, (ehrenamtliche) Strukturen auf Bezirksebene schaffen, für die es angesichts der hohen Belastung der Eltern behinderter Schüler einfach keine freien Kapazitäten gibt. Unsere zentralen Instanzen, ehrenamtlicher Vorstand, ehrenamtlicher Arbeitskreis Schulmitwirkung und hauptberuflich besetzte Geschäftsstelle (1 1/2 Arbeitskräfte) wären restlos überfordert, wenn sie zu Verfügungen des Regierungspräsidenten von allgemeiner und grundsätzlicher Bedeutung in nennenswerter Zahl Stellung nehmen sollten.

Würden solche dagegen nicht in nennenswerter Zahl anfallen, was wir vermuten, weil nicht recht einzusehen ist, daß Regelungen von allgemeiner und grundsätzlicher Bedeutung (§ 15 b S. 1) in den fünf Regierungsbezirken unterschiedlich aussehen sollten, lohnt sich der Aufwand einer zusätzlichen Schulmitwirkung und der Bereitschaft für sie nicht.

Es käme hinzu, daß das Angehen von Verfügungen eines Regierungspräsidenten gezielt und präzise nur möglich ist, wenn man weiß, welche Weisungen des Ministers ihnen zugrundeliegen und wie die anderen Regierungspräsidenten diese umgesetzt haben. Schon dies wird häufig zur Kontaktaufnahme mit dem Minister führen. Hinzu kommen die Fälle, in denen die ausführenden Beamten der Schulabteilung des Regierungspräsidenten meinen, die Beschwer liege nicht in ihrer Umsetzung, sondern in der ministeriellen Weisung selbst.

5. Zu der von uns begrüßten Regelung der Beziehungen zwischen den öffentlich-rechtlich bestimmten Schulpflegschaften und den privatrechtlichen Elternverbänden nach § 2 Abs. 4 Nr. 2 SchMG (Art. 1 Nr. 7, Abs. (4) S. 1) regen wir an, das Wort "indem" durch das Wort "wenn" zu ersetzen. U.E. muß es den Schulpflegschaften, weil sie Zwangskörperschaften sind, überlassen bleiben, ob sie überhaupt in einem der wenigen zur Auswahl stehenden Elternverbände mitwirken wollen.